

WAHLORDNUNG FÜR DAS TEILAUTONOME REFERAT FÜR BEHINDERTE UND CHRONISCH KRANKE STUDIERENDE INNERHALB DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT HAMBURG

Die Vollversammlung für das Referat hat am 31.10.2012 diese Wahlordnung beschlossen, die am 08.11.2012 vom Studierendenparlament der Universität Hamburg nach Artikel 7a Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg in der Fassung der am 6. August 2012 genehmigten Änderung (Amtlicher Anzeiger 2012, Seite 1837) bestätigt wurde.

§ 1 Vorbereitung der Wahlen

¹Die amtierenden Referent*inn*en laden mindestens drei Wochen vor dem Ende ihrer Amtsperiode alle zur Wahl Berechtigten zur Wahlvollversammlung ein, die nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden darf. ²Die Einladung muss über einen Aushang an der Außentür des Referatsraumes im AStA und im Internet auf der Referatshomepage mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht werden. ³Diese Wahlordnung bildet dabei einen integralen Teil der Einladung.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) ¹Das aktive Wahlrecht besitzen alle immatrikulierten Studierenden der Universität Hamburg, die dem Personenkreis des § 2 Absatz 1 SGB IX angehören. ²Der Nachweis gegenüber der Wahlleitung muss durch einen aktuellen Studierendenausweis und ein die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 SGB IX bestätigendes Dokument erbracht werden.

SGB IX § 2

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) ¹Das passive Wahlrecht besitzen alle diejenigen Studierenden, die das aktive Wahlrecht besitzen und nachweisbar mindestens 6 Monate für das Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende (RCBS) in der Beratung tätig waren. ²Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Studierendenparlaments, des AStA, des Ältestenrates, des Akademischen Senates oder eines Fakultätsrates ist.

(3) ¹Sollte/n sich kein*e Kandidierende*r finden, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllen, so besitzen alle aktiv Wahlberechtigten auch das passive Wahlrecht. ²Absatz 2 Satz 2 ist auch in diesem Fall anzuwenden.

§ 3 Wahlleitung

¹Es wird eine Person zur Wahlleitung bestimmt, die für die unparteiliche, ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. ²Die Wahlleitung wird von der Wahlvollversammlung aus ihrer Mitte gewählt und darf für keines der zu wählenden Ämter kandidieren.

§ 4 Durchführung der Wahl der Referatsleitung

(1) ¹Die Wahlvollversammlung wählt eine von ihr festzulegende Anzahl an Sprecher*inne*n, deren Zahl von den Wahlberechtigten direkt vor der Wahl festzulegen ist. ²Die Festsetzung bestimmt die Zahl der Stimmen jedes Wahlberechtigten. ³Stimmhäufung ist nicht zulässig. ⁴Die Wahl kann offen durchgeführt werden, wenn die Zahl der Kandidaturen mit der nach Satz 1 festgelegten Zahl übereinstimmt.

(2) ¹Gewählt ist, wer in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen die meisten, mindestens aber die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Gewählt sind dann die Kandidierenden, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben, mindestens jedoch ein Viertel der abgegebenen Stimmen. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

a. eine*n Referent*in

b. bis zu eine*n Referent*in mit stellvertretender Stimmberechtigung

(3) ¹Anschließend wählt die Wahlvollversammlung aus der Mitte der Sprecher*innen den Vorschlag für die Referentin oder den Referenten, die oder der im AStA stimmberechtigt sein soll. ²Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erfolgt die Wahl offen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(4) ¹Danach entscheidet die Wahlvollversammlung, ob sie außerdem genau eine Referentin oder einen Referenten vorschlägt, die oder der stellvertretend das Stimmrecht im AStA ausüben kann, falls die nach Satz 1 gewählte Person verhindert ist (§ 7a Absatz 1 Satz 4 der Satzung). ²Nach der Entscheidung erfolgt gegebenenfalls die Wahl der zweiten Referentin oder des zweiten Referenten entsprechend Absatz 3.

§ 5 Amtsperiode

Die Amtsperiode der nach § 4 Gewählten richtet sich nach § 7a Absatz 1 Satz 2 der Satzung.

§ 6 Wahl Niederschrift

(1) ¹Die Wahlleitung erstellt über den Ablauf und die Ergebnisse der Wahl ein Protokoll. ²Die Wahl Niederschrift muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten, die an den Abstimmungen und Wahlgängen teilgenommen haben,
2. die Ergebnisse der Abstimmungen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 (Zahl der Sprecher*innen) und § 4 Absatz 4 Satz 1 (Entscheidung, ob ein*e zweite*r Referent*in gewählt werden soll),
3. die Namen der vorgeschlagenen Bewerber*innen für die einzelnen Wahlgänge und die Zahl der Stimmen, die sie jeweils auf sich vereinen konnten,
4. die Zusammensetzung der neuen Referatsleitung gemäß § 4,
5. die Namen der Wahlleitung sowie besondere Vorkommnisse während der Wahl.

(2) ¹Je ein Exemplar der Wahl Niederschrift, die Teil des Protokolls über die Wahlvollversammlung ist, wird von der Wahlleitung zur Bestätigung an das Studierendenparlament und zur Kenntnis an den AStA gesandt. ²Die neue Referatsleitung macht das Ergebnis der Wahl über einen Aushang an der Außentür des Referatsraumes im AStA und im Internet auf der Referatshomepage bekannt.

§ 7 Nachwahl

(1) ¹Sollte die*der nach § 4 Absatz 3 gewählte Referent*in von diesem Amt zurücktreten oder kann dieses nicht mehr ausführen, so müssen die nach § 4 Absatz 2 gewählten Sprecher*innen aus ihrer Mitte eine*n neue*n Referent*in für den Rest der Amtsperiode nachwählen. ²Die Bestimmungen von § 4 und § 6 sind dabei sinngemäß anzuwenden. ³Die Einladung zur Nachwahl muss mindestens eine Woche vor dem Termin der Nachwahl erfolgen.

(2) ¹Sollte die*der nach § 4 Absatz 4 gewählte Referent*in von diesem Amt zurücktreten oder kann dieses nicht mehr ausführen, so kann die Referatsleitung entscheiden, Absatz 1 sinngemäß

anzuwenden. ²Die Referatsleitung [*Referent*in und Sprecher*innen*] kann mit Zustimmung von 2/3 ihrer Mitglieder entscheiden, keine Nachwahl durchzuführen.

(3) ¹Sollte die Nachwahl nach Absatz 1 nicht zustande kommen, so muss die alte Referatsleitung zu einer Wahlvollversammlung einladen. § 1 - § 6 dieser Wahlordnung gelten entsprechend. ²Falls die alte Referatsleitung hierzu nicht in der Lage ist oder nicht binnen zwei Wochen dieser Aufgabe nachkommt, so hat das Präsidium des Studierendenparlaments diese Aufgabe schnellstmöglich zu übernehmen.

(4) Nachwahlen gelten immer nur bis zum Ablauf der Amtsperiode gemäß § 5.

§ 8 Änderungen oder Neufassungen

(1) ¹Änderungen oder Neufassungen dieser Wahlordnung bedürfen eines Beschlusses einer Vollversammlung, die von einer Person geleitet wird, die entsprechend § 3 bestimmt wird und für eine Niederschrift entsprechend § 6 verantwortlich ist. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. ³Stimmberechtigt sind alle, die nach § 2 Absatz 1 aktiv wahlberechtigt sind. ⁴Änderungen oder Neufassungen dieser Wahlordnung treten erst in Kraft, wenn sie vom Studierendenparlament nach Artikel 7a Absatz 3 der Satzung bestätigt worden sind.

(2) ¹Zu einer Vollversammlung, die diese Wahlordnung ändern oder neu fassen soll, muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Vollversammlung unter Angabe der Änderungs- oder Neufassungsanträge eingeladen werden. ²§ 1 Satz 2 ist dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bestätigung durch das Studierendenparlament in Kraft.

²Sie ist auf der Homepage des Referats und auf der Homepage des Präsidiums des Studierendenparlaments unter "Rechtsgrundlagen" zu veröffentlichen.